



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 08.02.2022

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

Öffentliche und private Schulkindergärten
in Baden-Württemberg

nachrichtlich

Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Aktuelle Informationen zur Anpassung der Corona-Maßnahmen

Anlage:

Arbeitgeberbescheinigung Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung Schule wird zum 14. Februar erneut geändert. Über die für Sie wesentlichen Inhalte will ich Sie vorab informieren.

Testpflicht

Die Testpflicht in der Corona-Verordnung Schule wird an die im Infektionsfall gemäß Corona-Verordnung Absonderung geltende Regelung angepasst.

Damit sind nun einheitlich alle „quarantänebefreiten“ Personen von der Testpflicht ausgenommen.

Als „quarantänebefreit“ gelten Personen mit Auffrischungsimpfung und weitere, im Folgenden genannte Personengruppen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Amulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Ausnahme von der Testpflicht

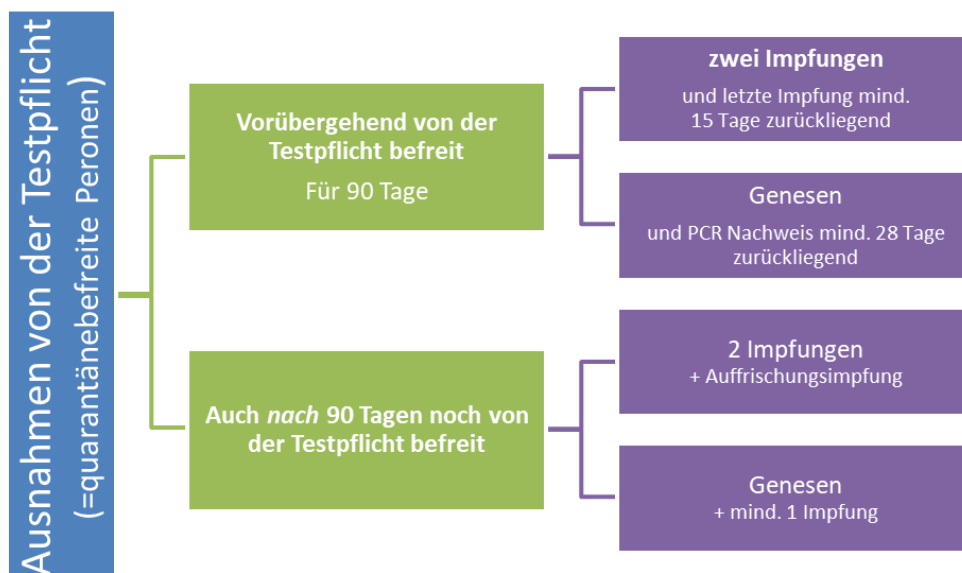
Nach derzeitigem Stand von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die

- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, oder
- genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist unerheblich. Ausgenommen sind also sowohl Personen, die nach einer Genesung geimpft wurden, als auch Personen, die zunächst geimpft wurden und danach erkrankt und genesen sind (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html).

Vorübergehende Ausnahme von der Testpflicht

Für die Dauer von 90 Tagen quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen unter folgenden Bedingungen:

- Zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.



Testangebot auch für nicht testpflichtige Personen

Ein Testangebot werden nun auch das Personal sowie die Schülerinnen und Schüler erhalten, die von der Testpflicht ausgenommen sind. Diese Personen können sich freiwillig zweimal pro Woche mittels **Schnelltest** testen lassen.

Nachdem der Ministerrat heute dieses freiwillige Testangebot beschlossen hat, können sich bereits diese Woche alle Personen mit Auffrischungsimpfung zweimal freiwillig testen lassen. Ab nächster Woche ist dieses Angebot für alle dann von der Testpflicht befreiten Personen zudem ausdrücklich in der CoronaVO Schule geregelt.

Teilnahme an PCR-Pooltests

Bei Personen, die frisch von COVID-19 genesen sind, können PCR-Pooltests noch eine Zeitlang falsch positiv ausfallen. Um die damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Klasse bzw. Gruppe (Nachtestung und Betretungsverbot) zu vermeiden, darf an PCR-Pooltests frühestens 14 Kalendertage nach dem Ende der Absonderung wieder teilgenommen werden. In der Zwischenzeit sind den frisch genesenen Personen stattdessen Schnelltests anzubieten. Die restliche Gruppe kann weiterhin an PCR-Pooltests teilnehmen.

Sofern an Ihrer Schule keine oder nicht ausreichend Antigen-Schnelltests verfügbar sind, kann Ihre Kommune Kontakt über das Postfach Antigentest-Kommunen@sm.bwl.de aufnehmen, um Schnelltests für die freiwillige Testung zu beschaffen.

Fachpraktischer Sportunterricht

Wie bisher darf in allen Schularten fachpraktischer Sportunterricht in Sportgruppen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, für den Zeitraum von fünf Tagen nur kontaktfrei im Freien erfolgen. Ergänzend gilt:

- An weiterführenden Schulen und an beruflichen Schulen darf fachpraktischer Sportunterricht unter durchgängiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Ausnahmen vom Mindestabstandsgebot, nicht aber von der kontaktfreien Sportausübung, gibt es für die Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen sowie für die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe und für die Prüfungen. Fachtheoretischer Sportunterricht ist immer zulässig.
- An Grundschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen können unabhängig vom Sportunterricht erweiterte Bewegungsangebote auf dem Pausenhof angeboten werden.

Während des fachpraktischen Sportunterrichts besteht mit Ausnahme bei Sicherheits- und Hilfestellungen keine Maskenpflicht. Maskenpflicht besteht hingegen während des

Umkleidens. Die Zahl der sich gleichzeitig in Umkleiden aufhaltenden Schülerinnen und Schüler sollte durch organisatorische Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Auf dem Weg zwischen Umkleide und Halle muss keine Maske getragen werden; es sollte aber ein Mindestabstand eingehalten werden.

Musik – Prüfungen

Wenn die Alarmstufe I oder II angeordnet ist, darf im Musikunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit Maske gesungen werden, im Freien auch ohne Maske. Die Maskenpflicht entfällt für die Schülerinnen und Schüler bei fachpraktischen Prüfungen mit Gesang und für die hierfür erforderlichen Prüfungsvorbereitungen sowie bei den für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen.

Formular Notbetreuung

Sofern der Präsenzunterricht auf der Grundlage von § 7 Corona-Verordnung Schule eingeschränkt wird, besteht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Schulkindergärten, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Notbetreuung.

Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen muss gemäß § 8 Absatz 4 Corona-Verordnung Schule durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Das Muster einer solchen Bescheinigung finden Sie in der **Anlage**.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann